FEINER ZWEIKOMPONENTEN-PORZELLAN-MIKROZEMENT

Version 1 Ausstellungsdatum: 08/09/2017

1 IDENTIFIKATION DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS.

1.1 Produktidentifikator.

Produktname:	FEINER ZWEIKOMPONENTEN-PORZELLAN-MIKROZEMENT

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird.

Relevante Verwendungen:	Gestaltung von Böden, Wänden, verschiedenen Untergründen... Ausschließlich für den gewerblichen Gebrauch.
Verwendungen, von denen abgeraten wird:	Jede Verwendung, die weder in diesem Abschnitt noch in Abschnitt 7.3 angegeben ist.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt.

Unternehmen:	SATINE STONE
Telefon:	+34 969 100 100
Kundenservice:	12530 Burriana - Castellón - Polígono Industrial Carabona, C/ Coure n.° 16, 18 und 20.
Notfalltelefon:	91 562 04 20
Nationales Toxikologiezentrum:	91 562 04 20
Notrufnummer:	112
E-Mail:	info@satine.es

2 IDENTIFIZIERUNG DER GEFAHREN.

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs.

Kriterien der Richtlinien 67/548/EG und 1999/45/EG und ihrer nachfolgenden Aktualisierungen:

Die Einstufung des Produkts erfolgte gemäß R.D. 363/1995 (Richtlinie 67/548/EG) und R.D. 255/2003 (Richtlinie 1999/45/EG), wobei deren Bestimmungen an die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) gemäß R.D. 1802/2008 angepasst wurden.

Xi: Reizt die Atmungsorgane und die Haut. Gefahr ernster Augenschäden. Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Die Einstufung dieses Produkts erfolgte gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP).

- Eye Dam. 1: Schwere Augenschäden, Kategorie 1.
- Skin Irrit. 2: Hautreizung, Kategorie 2.
- Skin Sens. 1: Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1.
- STOT SE 3: Toxizität für die Atemwege (einmalige Exposition), Kategorie 3.

2.2 Kennzeichnungselemente.

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):



Signalwort:	Gefahr

Gefahrenhinweise:

- Eye Dam. 1: Verursacht schwere Augenschäden.
- Skin Irrit. 2: Verursacht Hautreizungen.
- Skin Sens. 1: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- STOT SE 3: Kann die Atemwege reizen.

Sicherheitshinweise:

- Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
- Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.
- Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
- BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.
- BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.
- BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
- Inhalt/Behälter gemäß den geltenden Rechtsvorschriften zur Abfallbehandlung entsorgen.

Ergänzende Angaben:

Enthält Zement, Chemikalien. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Stoffe, die zur Einstufung beitragen:

Zement, Chemikalien.

2.3 Sonstige Gefahren.

Nicht relevant.

3 ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN.

3.1 Stoffe.

Chemische Beschreibung:

Gemisch aus Zementen, Acrylharz, Cellulosen, Kieselsäuren, Kalkstein.

Bestandteile:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Punkt 3) enthält das Produkt:

Identifizierung		Chemische Bezeichnung/Einstufung	Konzentration
CAS:	65997-15-1	**Zement, Chemikalien** Selbsteingestuft Richtlinie 67/548/EG: Xi: R37/38, R41, R43 Verordnung 1272/2008: Eye Dam. 1: H318; Skin Irrit. 2: H315; Skin Sens. 1: H317; STOT SE 3: H335 - Gefahr	**10 - <40 %**
EG:	266-043-4		
Index:	Nicht anwendbar		
REACH:	Nicht anwendbar		

Weitere Informationen zur Gefährlichkeit der Stoffe siehe Abschnitte 8, 11, 12 und 16.

4 ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN.

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen.

Die Symptome einer Vergiftung können erst nach der Exposition auftreten. Daher ist im Zweifelsfall, bei direkter Exposition gegenüber dem chemischen Produkt oder bei anhaltendem Unwohlsein ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen und das SDB dieses Produkts vorzulegen.

Bei Hautkontakt:

Verunreinigte Kleidung und Schuhe ausziehen, die Haut abspülen bzw. die betroffene Person gegebenenfalls mit reichlich kaltem Wasser und neutraler Seife abduschen. Bei erheblicher Beeinträchtigung einen Arzt aufsuchen. Verursacht das Produkt Verbrennungen oder Erfrierungen, darf die Kleidung nicht entfernt werden, da sich die Verletzung verschlimmern könnte, wenn sie an der Haut haftet. Bilden sich Blasen auf der Haut, dürfen diese keinesfalls aufgestochen werden, da sich sonst das Infektionsrisiko erhöht.

Nach Verschlucken:

Kein Erbrechen herbeiführen; tritt Erbrechen auf, den Kopf nach vorn geneigt halten, um eine Aspiration zu vermeiden. Die betroffene Person ruhig halten. Mund und Rachen ausspülen, da diese beim Verschlucken betroffen sein können.

Bei Einatmen:

Die betroffene Person aus dem Expositionsbereich bringen, für frische Luft sorgen und ruhig halten. In schweren Fällen wie Herz-Kreislauf-Stillstand sind Techniken der künstlichen Beatmung (Mund-zu-Mund-Beatmung, Herzmassage, Sauerstoffzufuhr usw.) anzuwenden; sofortige ärztliche Hilfe ist erforderlich.

Bei Augenkontakt:

Die Augen mindestens 15 Minuten lang mit reichlich Wasser bei Raumtemperatur spülen. Die betroffene Person davon abhalten, sich die Augen zu reiben oder zu schließen. Trägt die verletzte Person Kontaktlinsen, sind diese zu entfernen, sofern sie nicht an den Augen haften, da sonst zusätzlicher Schaden entstehen könnte. In allen Fällen ist nach dem Spülen so schnell wie möglich mit dem SDB des Produkts ein Arzt aufzusuchen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen.

Die akuten und verzögert auftretenden Wirkungen sind in den Abschnitten 2 und 11 angegeben.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung.

Nicht relevant.

5 MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG.

5.1 Löschmittel.

Geeignete Löschmittel:

Produkt unter normalen Lager-, Handhabungs- und Verwendungsbedingungen nicht entzündbar. Im Falle einer Entzündung infolge unsachgemäßer Handhabung, Lagerung oder Verwendung vorzugsweise Mehrbereichs-Pulverlöscher (ABC-Pulver) gemäß der Verordnung über Brandschutzanlagen (R.D. 1942/1993 und spätere Änderungen) einsetzen. Der Einsatz von Wasservollstrahl als Löschmittel wird NICHT EMPFOHLEN.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren.

Das Produkt ist nicht entzündbar, nicht explosiv und weder fördert noch nährt es die Verbrennung anderer Materialien.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung.

Je nach Ausmaß des Brandes kann der Einsatz vollständiger Schutzkleidung und eines umluftunabhängigen Atemschutzgeräts erforderlich sein. Ein Minimum an Notfalleinrichtungen oder Einsatzmitteln (Löschdecken, tragbarer Erste-Hilfe-Kasten usw.) gemäß R.D. 486/1997 und späteren Änderungen bereithalten.

Zusätzliche Bestimmungen:

Gemäß dem internen Notfallplan und den Informationsblättern zum Verhalten bei Unfällen und anderen Notfällen handeln. Alle Zündquellen beseitigen. Im Brandfall Behälter und Lagertanks von Produkten kühlen, die sich infolge hoher Temperaturen entzünden, explodieren oder einen BLEVE verursachen können. Das Einleiten der bei der Brandbekämpfung verwendeten Produkte in die aquatische Umwelt vermeiden.

6 MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG.

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren.

Das Produkt mit Schaufeln oder anderen Mitteln zusammenkehren und aufnehmen und in einen Behälter zur Wiederverwendung (vorzugsweise) oder Entsorgung geben. Siehe Abschnitte 8 und 13.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen.

Gemäß den Umweltschutzvorschriften der Gemeinschaft wird empfohlen, das Einleiten sowohl des Produkts als auch seiner Verpackung in die Umwelt zu vermeiden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung.

Empfohlen wird:

Das Produkt mit Schaufeln oder anderen Mitteln zusammenkehren und aufnehmen und zur Wiederverwendung (vorzugsweise) oder Entsorgung in einen Behälter geben.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte.

Siehe auch Abschnitte 8 und 13.

7 HANDHABUNG UND LAGERUNG.

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung.

A.- Allgemeine Vorsichtsmaßnahmen:

In belüfteten Bereichen verwenden. Staubbildung und Staubansammlung vermeiden.

B.- Technische Empfehlungen zur Verhütung von Bränden und Explosionen:

Produkt unter normalen Lager-, Handhabungs- und Verwendungsbedingungen nicht entzündbar. Es wird empfohlen, bei niedriger Geschwindigkeit umzufüllen, um die Entstehung elektrostatischer Ladungen zu vermeiden, die entzündbare Produkte beeinträchtigen könnten. Zu vermeidende Bedingungen und Stoffe siehe Abschnitt 10.

C.- Technische Empfehlungen zur Verhütung ergonomischer und toxikologischer Risiken:

Zur Expositionskontrolle siehe Abschnitt 8. In den Arbeitsbereichen nicht essen, trinken oder rauchen; nach jeder Verwendung die Hände waschen und kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen, bevor Essbereiche betreten werden.

D.- Technische Empfehlungen zur Verhütung von Umweltrisiken:

Gemäß den Umweltschutzvorschriften der Gemeinschaft wird empfohlen, das Einleiten sowohl des Produkts als auch seiner Verpackung in die Umwelt zu vermeiden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten.

A.- Technische Lagerungsmaßnahmen:

ITC (R.D. 379/2001):	Nicht relevant
Einstufung:	Nicht relevant
Höchsttemperatur:	40 °C
Mindesttemperatur:	5 °C

B.- Allgemeine Lagerbedingungen:

Wärmequellen, Strahlung, statische Elektrizität und den Kontakt mit Lebensmitteln vermeiden. Weitere Informationen siehe Abschnitt 10.5. Behälter dicht verschlossen und vor Luft- und Feuchtigkeitseinwirkung geschützt aufbewahren.

7.3 Spezifische Endanwendungen.

Abgesehen von den bereits angegebenen Hinweisen ist keine besondere Empfehlung hinsichtlich der Verwendungen dieses Produkts erforderlich.

8 BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG.

8.1 Zu überwachende Parameter.

Stoffe, deren berufliche Expositionsgrenzwerte am Arbeitsplatz zu überwachen sind (INSHT 2013):

Identifizierung	Arbeitsplatzgrenzwerte	
Zement, Chemikalien CAS: 65997-15-1 CE: 266-043-4	VLA-ED	4 mg/m³
	VLA-EC	
	Jahr	2014

DNEL (Arbeitnehmer):

Nicht relevant.

PNEC:

Nicht relevant.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition.

A.- Allgemeine Sicherheits- und Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz:

Gemäß der Rangfolge der Maßnahmen zur Kontrolle der beruflichen Exposition (R.D. 374/2001 und spätere Änderungen) wird als kollektive Schutzmaßnahme eine lokale Absaugung im Arbeitsbereich empfohlen, um eine Überschreitung der beruflichen Expositionsgrenzwerte zu vermeiden. Werden persönliche Schutzausrüstungen verwendet, müssen diese gemäß R.D. 1407/1992 und späteren Änderungen die „CE-Kennzeichnung“ tragen. Weitere Informationen zu persönlichen Schutzausrüstungen (Lagerung, Verwendung, Reinigung, Wartung, Schutzklasse usw.) enthält das vom Hersteller der PSA bereitgestellte Informationsblatt. Die Angaben in diesem Punkt beziehen sich auf das reine Produkt. Die Schutzmaßnahmen für das verdünnte Produkt können je nach Verdünnungsgrad, Verwendung, Anwendungsverfahren usw. abweichen. Zur Bestimmung der Pflicht zur Installation von Notduschen und/oder Augenspüleinrichtungen in Lagern sind die im jeweiligen Fall geltenden Vorschriften zur Lagerung chemischer Produkte zu berücksichtigen. Weitere Informationen siehe Abschnitte 7.1 und 7.2. Alle hier enthaltenen Angaben sind Empfehlungen und müssen von den Diensten für Arbeitsschutz konkretisiert werden, da zusätzliche Vorsorgemaßnahmen, die das Unternehmen gegebenenfalls getroffen hat, nicht bekannt sind.

B.- Atemschutz:

Piktogramm	PSA	Kennzeichnung	CEN-Normen	Anmerkungen
 Atemschutz vorgeschrieben	Filtrierende Halbmaske gegen Gase, Dämpfe und Partikel	CE CAT III	EN 149:2001+A1:2009 EN 405:2001+A1:2009	Austauschen, wenn ein erhöhter Atemwiderstand festgestellt wird und/oder der Geruch oder Geschmack des Schadstoffs wahrgenommen wird.

C.- Spezifischer Handschutz:

Piktogramm	PSA	Kennzeichnung	CEN-Normen	Anmerkungen
 Handschutz vorgeschrieben	Chemikalienschutzhandschuhe	CE CAT I	EN 374-1:2003 EN 374-3:2003/AC:2006 EN 420:2003+A1:2009	Handschuhe bei jedem Anzeichen von Beschädigung ersetzen.

D.- Augenschutz:

Piktogramm	PSA	Kennzeichnung	CEN-Normen	Anmerkungen
 Gesichtsschutz vorgeschrieben	Korbbrille gegen Spritzer und/oder Projektionen	CE CAT II	EN 166:2001 EN 172:1994/A1:2000 EN 172:1994/A2:2001 EN ISO 4007:2012	Täglich reinigen und regelmäßig gemäß den Anweisungen des Herstellers desinfizieren. Die Verwendung wird bei Spritzgefahr empfohlen.

E.- Körperschutz:

Piktogramm	PSA	Kennzeichnung	CEN-Normen	Anmerkungen
	Arbeitskleidung	CE CAT I	EN ISO 13688:2013	Ausschließlich für die Arbeit zu verwenden.
	Rutschhemmende Arbeitsschuhe	CE CAT II	EN ISO 20347:2012 EN ISO 20344:2011	Keine.

F.- Ergänzende Notfallmaßnahmen:

Notfallmaßnahme	Normen	Notfallmaßnahme	Normen
 Notdusche	ANSI Z358-1 ISO 3864-1:2002	 Augenspüleinrichtung	DIN 12 899 ISO 3864-1:2002

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Gemäß den Umweltschutzvorschriften der Gemeinschaft wird empfohlen, das Einleiten sowohl des Produkts als auch seiner Verpackung in die Umwelt zu vermeiden. Weitere Informationen siehe Abschnitt 7.1.D.

9 PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN.

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften.

Zur Ergänzung der Informationen siehe das technische Datenblatt/Spezifikationsblatt des Produkts.

Aggregatzustand bei 20 °C:	Fest

Physikalisches Erscheinungsbild:

Aussehen:	Pulverförmig
Farbe:	Nicht bestimmt
Geruch:	Nicht bestimmt

Flüchtigkeit:

Siedepunkt bei atmosphärischem Druck:	Nicht relevant*
Dampfdruck bei 20 °C:	Nicht relevant*
Dampfdruck bei 50 °C:	Nicht relevant*
Verdampfungsgeschwindigkeit bei 20 °C:	Nicht relevant*

Produkteigenschaften:

Dichte bei 20 °C:	Nicht relevant*
Relative Dichte bei 20 °C:	Nicht relevant*
Dynamische Viskosität bei 20 °C:	Nicht relevant*
Kinematische Viskosität bei 20 °C:	Nicht relevant*
Kinematische Viskosität bei 30 °C:	Nicht relevant*
Konzentration:	Nicht relevant*
pH:	Nicht relevant*
Dampfdichte bei 20 °C:	Nicht relevant*
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser bei 20 °C:	Nicht relevant*
Wasserlöslichkeit bei 20 °C:	Nicht relevant*
Löslichkeitseigenschaft:	Nicht relevant*
Zersetzungstemperatur:	Nicht relevant*
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Nicht relevant*

Entzündbarkeit:

Flammpunkt:	Nicht entzündbar (>60 °C)
Selbstentzündungstemperatur:	Nicht relevant*
Untere Entzündbarkeitsgrenze:	Nicht relevant*
Obere Entzündbarkeitsgrenze:	Nicht relevant*

*Nicht relevant aufgrund der Art des Produkts, da es keine für seine Gefährlichkeit charakteristischen Informationen liefert.

9.2 Weitere Angaben.

Oberflächenspannung bei 20 °C:	Nicht relevant
Brechungsindex:	Nicht relevant

10 STABILITÄT UND REAKTIVITÄT.

10.1 Reaktivität.

Bei Einhaltung der technischen Anweisungen zur Lagerung chemischer Produkte sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten. Siehe Abschnitt 7.

10.2 Chemische Stabilität.

Unter den angegebenen Bedingungen der Lagerung, Handhabung und Verwendung chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen.

Unter den angegebenen Bedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten, die übermäßigen Druck oder übermäßige Temperaturen verursachen könnten.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen.

Anwendbar für Handhabung und Lagerung bei Raumtemperatur:

Stoß und Reibung	Kontakt mit Luft	Erwärmung	Sonnenlicht	Feuchtigkeit
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Direkte Einwirkung vermeiden

10.5 Unverträgliche Materialien.

Säuren	Wasser	Oxidierende Stoffe	Brennbare Stoffe	Sonstiges
Nicht vereinbar	Bildung von Silikaten und Calciumhydroxid	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Salze unedler Metalle (Al, NH4,...)

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte.

Zu den spezifischen Zersetzungsprodukten siehe Abschnitte 10.3, 10.4 und 10.5. Je nach den Zersetzungsbedingungen können bei der Zersetzung komplexe Gemische chemischer Stoffe freigesetzt werden: Kohlendioxid (CO_2), Kohlenmonoxid und andere organische Verbindungen.

11 TOXIKOLOGISCHE ANGABEN.

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen.

Für das Produkt selbst liegen keine experimentellen Daten zu den toxikologischen Eigenschaften vor. Bei der Einstufung der Gefährlichkeit hinsichtlich ätzender oder reizender Wirkungen wurden die Empfehlungen in Punkt 3.2.5 des Anhangs VI des R.D. 363/1995 (Richtlinie 67/548/EG), in den Absätzen b) und c) des Punktes 3 des Artikels 6 des R.D. 255/2003 (Richtlinie 1999/45/EG) sowie in Punkt 3.2.3.3.5 des Anhangs I der CLP-Verordnung berücksichtigt.

Gesundheitsgefährdende Wirkungen:

Bei wiederholter oder längerer Exposition oder bei Konzentrationen über den festgelegten beruflichen Expositionsgrenzwerten können je nach Expositionsweg gesundheitsschädliche Wirkungen auftreten:

A.- Verschlucken (akute Gefahr):	Angesichts der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da das Produkt keine als gefährlich beim Verschlucken eingestuften Stoffe enthält. Weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
B.- Einatmen (akute Gefahr):	Verursacht Reizungen der Atemwege, die normalerweise reversibel und in der Regel auf die oberen Atemwege beschränkt sind.
C.- Haut- und Augenkontakt:	Es kann vor allem gesundheitsschädliche Wirkungen haben, wenn das Produkt über die Haut aufgenommen wird. Weitere Informationen zu Folgewirkungen bei Hautkontakt siehe Abschnitt 2. Verursacht nach Kontakt erhebliche Augenschäden.
D.- CMR-Wirkungen (Karzinogenität, Mutagenität und Reproduktionstoxizität):	Angesichts der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt, da das Produkt keine für die beschriebenen Wirkungen als gefährlich eingestuften Stoffe enthält. Weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
E.- Sensibilisierende Wirkungen:	Längerer Hautkontakt kann zu allergischen Kontaktdermatitiden führen.
F.- Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) - einmalige Exposition:	Angesichts der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt; das Produkt enthält jedoch Stoffe, die als gefährlich beim Einatmen eingestuft sind. Weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
G.- Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) - wiederholte Exposition:	Angesichts der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt; das Produkt enthält jedoch Stoffe, die als gefährlich beim Einatmen eingestuft sind. Weitere Informationen siehe Abschnitt 3.
H.- Aspirationsgefahr:	Angesichts der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt; das Produkt enthält jedoch Stoffe, die als gefährlich beim Einatmen eingestuft sind. Weitere Informationen siehe Abschnitt 3.

Zusätzliche Informationen:

Bei Kontakt mit feuchter Haut ohne angemessenen Schutz kann es zu Hautverdickung, Rissen oder Fissuren der Haut führen.

Spezifische toxikologische Informationen zu den Stoffen:

Nicht bestimmt.

12 UMWELTBEZOGENE ANGABEN.

Es liegen keine experimentellen Daten zum Gemisch selbst hinsichtlich der ökotoxikologischen Eigenschaften vor.

12.1 Toxizität.

Nicht bestimmt.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit.

Nicht verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial.

Nicht bestimmt.

12.4 Mobilität im Boden.

Nicht bestimmt.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung.

Nicht anwendbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen.

Nicht beschrieben.

13 HINWEISE ZUR ENTSORGUNG.

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung.

Code	Beschreibung	Abfallart (Richtlinie 2008/98/EG)
08 04 09*	Abfälle von Klebstoffen und Dichtmassen, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	Gefährlich

Abfallbewirtschaftung (Entsorgung und Verwertung):

Zu den Verwertungs- und Beseitigungsverfahren gemäß Anhang 1 und Anhang 2 (Richtlinie 2008/98/EG, Gesetz 22/2011) ist ein zugelassener Abfallentsorger zu konsultieren. Gemäß den Schlüsseln 15 01 (2000/532/EG) ist die Verpackung, wenn sie in direktem Kontakt mit dem Produkt stand, auf dieselbe Weise wie das Produkt selbst zu entsorgen; andernfalls ist sie als nicht gefährlicher Abfall zu behandeln. Von einer Einleitung in Wasserläufe wird abgeraten. Siehe Abschnitt 6.2.

Rechtsvorschriften zur Abfallbewirtschaftung:

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind die gemeinschaftlichen oder staatlichen Bestimmungen zur Abfallbewirtschaftung aufgeführt.

- Gemeinschaftsrecht: Richtlinie 2008/98/EG, 2000/532/EG: Entscheidung der Kommission vom 3. Mai 2000.
- Nationale Rechtsvorschriften: Gesetz 22/2011.

14 ANGABEN ZUM TRANSPORT.

Dieses Produkt unterliegt keinen Beförderungsvorschriften (ADR/RID, IMDG, IATA).

15 INFORMATIONEN ZU RECHTSVORSCHRIFTEN.

15.1 Rechtsvorschriften zu Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz für den Stoff oder das Gemisch.

Für die Zulassung in Frage kommende Stoffe gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH):	Nicht relevant
Verordnung (EG) 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen:	Nicht relevant
Wirkstoffe, die nicht gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 genehmigt wurden:	Nicht relevant
Verordnung (EG) 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien:	Nicht relevant
Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe und Gemische (Anhang XVII der REACH-Verordnung):	Nicht relevant

Besondere Bestimmungen zum Schutz von Personen oder der Umwelt:

Es wird empfohlen, die in diesem Sicherheitsdatenblatt zusammengestellten Informationen als Eingangsdaten für eine Risikobeurteilung der örtlichen Gegebenheiten zu verwenden, um die erforderlichen Risikopräventionsmaßnahmen für Handhabung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung dieses Produkts festzulegen.

Sonstige Rechtsvorschriften:

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung.

Der Lieferant hat keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

16 SONSTIGE ANGABEN.

Auf Sicherheitsdatenblätter anwendbare Rechtsvorschriften:

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß ANHANG II - Leitfaden zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Verordnung (EG) Nr. 453/2010) erstellt.

Änderungen gegenüber dem vorherigen Sicherheitsdatenblatt, die die Risikomanagementmaßnahmen betreffen:

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP): Sicherheitshinweise.

Wortlaut der in Abschnitt 3 genannten gesetzlichen Sätze:

Die angegebenen Sätze beziehen sich nicht auf das Produkt selbst, sondern dienen nur zur Information und beziehen sich auf die in Abschnitt 3 aufgeführten einzelnen Bestandteile.

Richtlinie 67/548/EG und Richtlinie 1999/45/EG:

R37/38:	Reizt die Atmungsorgane und die Haut.
R41:	Gefahr ernster Augenschäden.
R43:	Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP):

Eye Dam. 1:	H318 - Verursacht schwere Augenschäden.
Skin Irrit. 2:	H315 - Verursacht Hautreizungen.
Skin Sens. 1:	H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
STOT SE 3:	H335 - Kann die Atemwege reizen.

Hinweise zur Schulung:

Für das Personal, das dieses Produkt handhabt, wird eine Mindestschulung im Arbeitsschutz empfohlen, um das Verständnis und die Auslegung dieses Sicherheitsdatenblatts sowie der Produktkennzeichnung zu erleichtern.

Wichtigste Literaturquellen:

http://esis.jrc.ec.europa.eu

http://echa.europa.eu

http://eur-lex.europa.eu

Abkürzungen und Akronyme:

ADR:	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
IMDG:	Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
IATA:	Internationaler Luftverkehrsverband
ICAO:	Internationale Zivilluftfahrt-Organisation
CSB:	Chemischer Sauerstoffbedarf
BSB5:	Biochemischer Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen
BCF:	Biokonzentrationsfaktor
LD50:	Letale Dosis 50
LC50:	Letale Konzentration 50
EC50:	Effektive Konzentration 50
Log POW:	Logarithmus des Octanol-Wasser-Verteilungskoeffizienten
Koc:	Verteilungskoeffizient des organischen Kohlenstoffs

Haftungsausschluss:

Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen sind wahr und genau. Sie sind den Sicherheitsdatenblättern der Rohstoffe entnommen, auf deren Kenntnisse und Sorgfalt wir uns beziehen.

Wir übernehmen keine Gewähr für die darin gegebenen Empfehlungen oder Vorschläge, da die Verwendungsbedingungen außerhalb unserer Kontrolle liegen. Folglich obliegt es dem Verwender, in eigener Verantwortung zu entscheiden, ob diese Informationen angemessen und nützlich sind.